

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IX

Rathenow, den 29.03.2010

Nr. 02

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung  
der Stadt Rathenow für das Haushalts-  
jahr 2010**

Seite 14

## HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

#### **1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	37.567.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	37.567.000,00 EUR

und

#### **2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	9.561.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	9.561.200,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	692.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 388 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

350 v. H.

### § 4

entfällt

### § 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung.
- 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 1.3. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs.2 Nr.3 GO sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, die den Betrag von 250.000,00 € je Maßnahme übersteigen.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Rathenow, den 23.03.2010

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister